



LANDKREIS HEIDENHEIM

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.10.2025

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. Nr. 71), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 25.03.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 6 wird § 7.

§ 2

Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 3

Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 4

Der bisherige § 9 wird § 10.

§ 5

Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder im Führungsstab des Landkreises erhalten 15 Euro pro geleisteter Einsatzstunde.
- (2) Schiedsrichter nach Verwaltungsvorschrift Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsprüfung erhalten 15 Euro pro Stunde bei Abnahmetätigkeiten.
- (3) Die Verantwortlichen der Informations- und Kommunikationstechnik bzw. der Alarmierungstechnik (Digitale Alarmumsetzer – DAU-Paten) erhalten eine pauschale von 500 Euro im Jahr.“

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 25. März 2026

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 27.03.2026